

Berechtigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit höchster Priorität gemäß § 2 ImpfV

für Personen, die in medizinischen Einrichtungen der ambulanten zahnärztlichen Versorgung tätig sind, § 2 Abs.1 Nr.4 u. Nr.5 Coronavirus-Impfverordnung.

- Mit dieser Bescheinigung wird Ihre Berechtigung für eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit höchster Priorität nachgewiesen.
- Diese Bescheinigung ist – vollständig ausgefüllt – beim Impftermin vorzulegen. Ohne dieses Dokument kann kein Einlass in das Impfzentrum gewährt werden.
- Der Zugang zum Impfzentrum ist nur mit einem zuvor vereinbarten Termin möglich.
- Um einen reibungslosen Impfablauf zu gewährleisten, informieren Sie sich bitte bereits im Vorfeld umfassend über die Vor- und Nachteile der Impfung. Informationen finden Sie hier www.impfen-sh.de. Im Impfzentrum erfolgt eine ärztliche Aufklärung

Impfberechtigter

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Ausgestellt von

Name, Vorname:

Einrichtung/Praxis:

Adresse:

Datum, Unterschrift, Stempel der Einrichtung

Bei Ihrer Terminanmeldung erhalten Sie jeweils einen Termin für eine Erst- und für eine Zweitimpfung. Bitte vereinbaren Sie die Termine über das Onlineportal www.impfen-sh.de oder unter den Telefonnummern **116 117** sowie **0800 455 655 0**.

Impfzentrum:

1. Impftermin (Erstimpfung):

2. Impftermin (Zweitimpfung):

Dieser Impfberechtigungsschein ist unbedingt zum Impftermin mitzubringen. Bitte seien Sie pünktlich und bringen Sie weiterhin ein persönliches Ausweisdokument, ihren Impfpass und eine medizinische Maske mit!